

VERKAUFSPROSPEKT

für Kapitalanlagefonds gemäß § 20 InvFG

KEPLER-FONDS
Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
Europaplatz 1a
4020 LINZ

HYPO Mündelrent

Dieser Verkaufsprospekt wurde entsprechend den an die Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes (InvFG) 1993 in der Fassung der Novelle 2008 angepassten Fondsbestimmungen erstellt.

Hinzuweisen ist darauf, dass der genannte Verkaufsprospekt (voraussichtlich) am **03. März 2010** in Kraft treten wird.

Die Veröffentlichung gemäß § 18 InvFG iVm § 10 KMG erfolgte am 26.02.2010 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in elektronischer Form auf der Internetseite der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. unter www.kepler.at. Hinweisbekanntmachungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG werden in elektronischer Form auf der Internetseite unter www.kepler.at veröffentlicht.

Für die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen die Veröffentlichungen zusätzlich im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de).

Dem interessierten Anleger sind der zur Zeit gültige Verkaufsprospekt und die Allgemeinen Fondsbestimmungen in Verbindung mit den Besonderen Fondsbestimmungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Rechenschaftsbericht. Wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem interessierten Anleger auch der Halbjahresbericht auszuhändigen. Darüber hinaus ist dem interessierten Anleger der vereinfachte Prospekt in der jeweils geltenden Fassung vor Vertragsabschluss kostenlos anzubieten, bzw. nach Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der KAG oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen.

„Der Kapitalanlagefonds ist nach den betreffenden Rechtsvorschriften nicht in den USA registriert worden. Anteile des Kapitalanlagefonds sind somit weder für den Vertrieb in den USA noch für den Vertrieb an jegliche US-Staatsbürger (oder Personen, die dort ihren ständigen Aufenthalt haben) bestimmt, es sei denn, dass dies nach anwendbaren amerikanischen Gesetzen im Ausnahmefall zulässig ist.“

ABSCHNITT I - ANGABEN ÜBER DIE KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT

1. Kapitalanlagegesellschaft

Kapitalanlagegesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Kapitalanlagefonds ist die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. mit Sitz in 4020 Linz, Europaplatz 1a.

Gegründet wurde die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. am 01. April 1998.

Die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz - InvFG). Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Ges.m.b.H.), unterliegt der österreichischen Rechtsordnung und ist beim Firmenbuchgericht Linz unter der Firmenbuchnummer FN 169380p eingetragen.

2. Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Kapitalanlagefonds

Diese Aufstellung entnehmen Sie bitte dem Anhang.

3. Geschäftsführung

Dir. Andreas Lassner, Dir. Dr. Robert Gründlinger, MBA

4. Aufsichtsrat

VDStv. MMag. Martin Schaller, Vorsitzender, Prok. Franz Jahn, MBA, Vorsitzender – Stellvertreter, Dir. Mag. Alois Mayrhofer, Dir. Mag. Johann Schillinger, VD Mag. Othmar Nagl, Ludwig Hirnschrott-Diehl, MBA

5. Stammkapital

EUR 2.906.913,37

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01. Jänner bis 31. Dezember).

7. Gesellschafter

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Linz und Oberösterreichische Versicherung Aktiengesellschaft, Linz.

8. An Dritte übertragene Aufgaben

Die Kapitalanlagegesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

Buchhaltung, Compliance, Personalverrechnung, Revision

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz

ABSCHNITT II - ANGABEN ÜBER DEN KAPITALANLAGEFONDS

1. Bezeichnung des Fonds

Der Kapitalanlagefonds hat die Bezeichnung **HYPO Mündelrent**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG.

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds

Der Kapitalanlagefonds wurde am 01. März 2010 aufgelegt und dient gemäß § 14 EStG der Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen. Der Kapitalanlagefonds investiert ausschließlich in Wertpapiere, die zur Veranlagung von Mündelgeld (§ 230b ABGB) geeignet sind. Darüber hinaus entsprechen die Veranlagungen des Kapitalanlagefonds den Vorschriften über liquide Mittel zweiten Grades iSd § 25 Abs. 10 Z 9 Bankwesengesetz (BWG).

3. Angabe der Stelle, bei der die Fondsbestimmungen, sowie die nach InvFG vorgesehenen Berichte erhältlich sind

Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Informationsmöglichkeiten, wie Vereinfachter Prospekt, Fondsbestimmungen, Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte können bei der Kapitalanlagegesellschaft bezogen werden. Sie werden von dieser auf Anforderung kostenfrei den Anlegern zugeleitet. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Depotbank sowie den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen zu erhalten.

4. Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

4.1. Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung eines Kapitalanlagefonds an Anteilhaber wird, soweit diese aus KEST-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponanzahlende Stelle eine KEST in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KEST für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (gilt nicht für vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer und Erbschafts- und Schenkungssteuer von Todes wegen.

Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere, sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig; außerdem unterliegen im Anteilwert enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere bei Erwerben von Todes wegen der Erbschaftssteuer.
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen; außerdem unterliegen in diesem Fall im Anteilwert enthaltene Wertpapiere bei Erwerben von Todes wegen der Erbschaftssteuer.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KEST bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

4.2. Betriebsvermögen

Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer einer OHG und KG), gilt die Einkommensteuer für KEST-pflichtige Erträge durch den KEST-Abzug (KEST I und KEST II) als abgegolten.

Ausschüttungen von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind mit dem Tarif zu versteuern.

KEST II-Abzug bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz (EStG) vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als Kapitalertragssteuer zu verwenden. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet werden.

4.3. Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer für KEST II-pflichtige Kapitalerträge durch den Steuerabzug als abgegolten. Privatstiftungen unterliegen mit KEST II-pflichtigen Kapitalerträgen grundsätzlich der 12,50 % Zwischensteuer.

4.4. Erbschaftssteuer

Nach dem 31.12.2000 erfolgte Erwerbe von Todes wegen von inländischen Publikumsfonds sind erbschaftssteuerlich zur Gänze endbesteuert (Ausnahmen siehe oben). Dies gilt aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2003 nunmehr auch für sämtliche Inländische Publikumsfonds, die in ausländischen Subfonds veranlagen.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird für unentgeltliche Erwerbe nach dem 31.07.2008 nicht mehr erhoben.

Hinweis für alle Steuerpflichtige:

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge enthalten.

5. Rechnungsjahr und Zeitpunkt der Ausschüttung / Auszahlung

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 01. November bis 31. Oktober des nächsten Kalenderjahres. Die Ausschüttung / Auszahlung *) gemäß § 13 3.Satz Investmentfondsgesetz bzw. gemäß § 26 und § 27 der Fondsbestimmungen erfolgt ab 15. Dezember des folgenden Rechnungsjahres. Zwischenausschüttungen sind möglich.

*) nicht bei vollthesaurierenden Fonds

6. Bankprüfer

Der Bankprüfer gemäß § 12 (4) InvFG ist die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichstraße 41-43, 4020 Linz.

7. Voraussetzungen, unter denen die Verwaltung des Fonds gekündigt werden kann / Kündigungsfrist

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der Finanzmarktaufsicht und mit entsprechender öffentlicher Bekanntmachung beenden:

- a) durch Kündigung
 - unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG)
 - mit sofortiger Wirkung, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,-- unterschreitet (§ 14 Abs. 2 InvFG).
 - Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
- b) durch folgende Maßnahmen unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist
 - Übertragung der Verwaltung auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft
 - Zusammenlegung von Fonds oder Einbringung des Fondsvermögens in einen anderen Kapitalanlagefonds

8. Anteilscheine (Zertifikate)

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.

Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den darin verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Rechte der Anteilinhaber insbesondere bei Kündigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft

Das Recht der Anteilinhaber auf Verwaltung des Fondsvermögens durch eine Kapitalanlagegesellschaft und auf jederzeitige Rücknahme der Anteile zum Anteilwert bleibt auch nach Beendigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft aufrecht. In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber zusätzlich einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleichs. Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

Zusammenlegung

Die Kapitalanlagegesellschaften können Fondsvermögen von ihnen verwalteter Kapitalanlagefonds mit Zustimmung des jeweiligen Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbanken und nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht im Wege einer übertragenden Übernahme oder einer Neubildung zusammenlegen und das aus der Vereinigung entstandene Fondsvermögen ab dem Zusammenlegungstichtag als Kapitalanlagefonds aufgrund dieses Bundesgesetzes verwalten, sofern der Zusammenlegungstichtag unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Ankündigungsfrist veröffentlicht wird.

9. Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Die Ausgabe- und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank. Eine Börseneinführung an der Wiener Börse kann beantragt werden.

10. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen erworben werden. Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt bis zu 2,50 % des Wertes eines Anteiles, kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des nächsten bzw. übernächsten österreichischen Bankarbeitstages *), bzw. für den Fall, dass der Kapitalanlagefonds in erheblichem Umfang in Fondsanteile investiert, der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des zweit- oder drittfolgenden Bankarbeitstages *), jeweils zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Hiervon ausgenommen sind abgeschlossene Fondsansparpläne; in diesem Fall erfolgt der Kauf zum Ausgabepreis (aktueller Rechenwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) am auf dem Auftrag vereinbarten Monatstag bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Die Orderannahmeschlusszeit ist jeweils 13:00 Uhr (Zeit am Sitz der Depotbank). Die Annahmeschlusszeiten für Anteilscheingeschäfte beziehen sich auf das Einlangen der Geschäftsinformation in der Depotbank. Abhängig von der tatsächlichen Orderannahmestelle sind Weiterleitungszeiten einzurechnen. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrem Kundenbetreuer. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem ermittelten Rechenwertdatum des Kaufauftrages bzw. nach Durchführung des Fondsansparplanes.

*) ausg. Karfreitag und Silvester

11. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen. Die Kapitalanlagegesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 der Fondsbestimmungen vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 % oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 der Fondsbestimmungen bekannt zu geben.

Zur Preisberechnung des Fonds werden jeweils die Wertpapierkurse des Vortages bzw. die Vortageskurse der Subfonds herangezogen.

Abrechnungsstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des nächsten bzw. übernächsten österreichischen Bankarbeitstages *), bzw. für den Fall, dass der Kapitalanlagefonds in erheblichem Umfang in Fondsanteile investiert, der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des zweit- oder drittfolgenden Bankarbeitstages *). Hiervon ausgenommen sind Auszahlungen gemäß einer allenfalls vereinbarten Auszahlungsphase bei Fondsansparplänen (Auszahlungsplan); in diesem Fall erfolgt die Auszahlung zum Rücknahmepreis am auf dem Auftrag vereinbarten Monatstag bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Die Orderannahmeschlusszeit ist jeweils 13:00 Uhr (Zeit am Sitz der Depotbank). Die Annahmeschlusszeiten für Anteilscheingeschäfte beziehen sich auf das Einlangen der Geschäftsinformation in der Depotbank. Abhängig von der tatsächlichen Orderannahmestelle sind Weiterleitungszeiten einzurechnen. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrem Kundenbetreuer. Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem ermittelten Rechenwertdatum des Verkaufauftrages bzw. nach Durchführung des Auszahlungsplanes.

*) ausg. Karfreitag und Silvester

12. Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge / Ansprüche der Anteilinhaber auf Erträge

Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist verpflichtet, eine Auszahlung in Höhe des gemäß § 13 InvFG zu ermittelnden Betrages vorzunehmen.

Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsfondsanteilscheinen ein gemäß § 13 3.Satz Investmentfondsgesetz ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gem. § 13 3.Satz InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß § 13 3.Satz InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15. Dezember des folgenden Rechenjahres.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes (EStG) vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß § 13 3.Satz InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts ausbezahlt.

13. Anlageziele und Anlagepolitik

Der Fonds HYPO Mündelrent strebt als Anlageziel eine laufende Rendite an. Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für den Fonds HYPO Mündelrent zu Absicherungszwecken Geschäfte mit Derivaten tätigen. Die Derivatgeschäfte dienen dazu, das Gesamtrisiko des Kapitalanlagefonds zu verringern.

Für den Kapitalanlagefonds dürfen ausschließlich auf Euro lautende Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in § 230b ABGB genannt werden, erworben werden. Die Veranlagung erfolgt nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 7 Z 4 lit. a) bis d) EStG und des § 25 Abs. 6 und Abs. 10 Z 1 bis Z 8 BWG, sofern diese im Einklang mit § 230b ABGB iVm § 5 Abs. 6 InvFG (Mündelsicherheit) stehen. Bankguthaben dürfen neben Erträgen 10 % des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Der HYPO Mündelrent ist zur Veranlagung von Mündelgeldern geeignet und dient gemäß § 14 EStG der Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen.

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht ein laufender Ertrag mit möglichst stabiler Wertentwicklung im Vordergrund der Überlegungen. Hierbei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten.

Bei der Veranlagung des Kapitalanlagefonds wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen. Die genauen Anlagegrenzen sind Gegenstand der §§ 20 und 21 des Investmentfondsgesetzes.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben und Aussagen in Punkt 13. um eine kurze Beschreibung handelt, die eine persönliche fachgerechte Anlageberatung nicht ersetzen kann!

14. Risiken die mit für Kapitalanlagefonds getätigten Anlagen typischerweise verbunden sind

Allgemeines

Die Kurse der Wertpapiere eines Fonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen/fallen. Veräußert der Anleger Anteile an dem Kapitalanlagefonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dieses zur Folge, dass er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurückerhält.

Wesentliche Risiken

Marktrisiko

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (Marktrisiko).

Das Marktrisiko zeigt sich in unterschiedlichen Ausprägungen. U.a. darin, dass sich ein Land einer Assetklasse negativ entwickelt und daher den Preis und Wert dieser Assets negativ beeinflusst (**Länderrisiko**) oder dass sich eine Branche einer Assetklasse negativ entwickelt und daher den Preis und Wert dieser Assets negativ beeinflusst (**Branchenrisiko**).

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das **Zinsänderungsrisiko**. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen (z.B. infolge einer Inflation - Inflationsrisiko), so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Inflationsrisiko

Risiko, dass die Inflation und damit die Renditen ansteigen und es dadurch zu Kursverlusten bei Anleihen kommt (Inflationsrisiko). Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

Liquiditätsrisiko

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Renten erwirbt die Kapitalanlagegesellschaft für den Fonds HYPO Mündelrent insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

Bewertungsrisiko

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

Des Weiteren können bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen folgende Risiken in Erscheinung treten:

Kreditrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten (Kreditrisiko).

Erfüllungsrisiko

Risiko, dass eine Transaktion innerhalb eines Transfersystems nicht wie erwartet abgewickelt wird, da eine Gegenpartei nicht fristgerecht oder wie erwartet zahlt oder liefert (Erfüllungsrisiko). In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Konzentrationsrisiko

Risiken, die auf eine Konzentration auf bestimmte Anlagen oder Märkte zurückzuführen sind (Konzentrationsrisiko). Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

Performancerisiko

Die zukünftige Wertentwicklung des Kapitalanlagefonds kann nicht mit Bestimmtheit vorhergesagt werden; d.h. der Wert der Anlage kann steigen und fallen. Der/Die Investor(in) kann möglicherweise weniger als das investierte Kapital zurückbekommen.

Für den Kapitalanlagefonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Kapitalanlagefonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 % des Fondsvermögens ist kurzfristig zulässig.

Delegation von Aufgaben

Die Kapitalanlagegesellschaft weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Z 28 Bankwesengesetz (BWG), delegiert hat:

Abwicklung von Transaktionen

Die Kapitalanlagegesellschaft weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Kapitalanlagefonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Z 28 Bankwesengesetz (BWG), abwickeln kann.

15. Risiko bei derivativen Produkten im Sinne des § 21 InvFG

Die Kapitalanlagegesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Kapitalanlagefonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Finanzinstrumente gemäß § 21 InvFG erwerben, **sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind (siehe auch Angaben unter "Anlageziele und Anlagepolitik")**.

Hinzuweisen ist darauf, dass mit derivativen Produkten Risiken verbunden sein können, wie folgt:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.**
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.**
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.**
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.**

Bei Geschäften mit OTC (Over-The-Counter)-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);

16. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

16.1. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 6 Monaten im Sinne des § 25 Abs. 10 BWG gehalten werden. Bankguthaben dürfen neben Erträgen 10 % des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 6 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 6 Monaten bis zu 20 % des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Kapitalanlagefonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 % des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und / oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und / oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.

Es ist kein Mindestguthaben zu halten.

16.2. Geldmarktinstrumente

Für den Kapitalanlagefonds dürfen ausschließlich auf Euro lautende Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in § 230b ABGB genannt werden, erworben werden.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Geldmarktinstrumente inländischer Aussteller unter der Einschränkung des § 230b ABGB (Mündelsicherheit) erworben werden, die

1. an einer der im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einer im Anhang genannten Börse des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWR erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit.c genannten Kriterien erfüllt.

16.3. Wertpapiere

Für den Kapitalanlagefonds dürfen ausschließlich auf Euro lautende Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in § 230b ABGB genannt werden, erworben werden. Die Veranlagung erfolgt nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 7 Z 4 lit. a) bis d) EStG und des § 25 Abs. 6 und Abs. 10 Z 1 bis Z 8 BWG, sofern diese im Einklang mit § 230b ABGB iVm § 5 Abs. 6 InvFG (Mündelsicherheit) stehen.

Die Kapitalanlagegesellschaft erwirbt Wertpapiere inländischer Aussteller, die gemäß § 230b ABGB (Mündelsicherheit) an einer im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

16.4. Anteile an Kapitalanlagefonds

Anteile an Kapitalanlagefonds dürfen nicht erworben werden.

16.5. Derivative Finanzinstrumente

a) Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für einen Kapitalanlagefonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang angeführten Börsen amtlich zugelassen sind oder an einem der im Anhang genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15 der Fondsbestimmungen oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Kapitalanlagefonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Kapitalanlagegesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

b) Verwendungszweck

Geschäfte mit derivativen Produkten dürfen ausschließlich zur Absicherung des Fondsvermögens durchgeführt werden.

c) Risikomanagement

Die Kapitalanlagegesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie hat ferner ein Verfahren zu verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des jeweiligen Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Die Kapitalanlagegesellschaft hat im Einvernehmen mit der Depotbank, der FMA entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für jeden von ihr verwalteten Kapitalanlagefonds die Arten der Derivate im Fondsvermögen, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagengrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken mitzuteilen.

Da bei diesem Kapitalanlagefonds derivative Finanzinstrumente lediglich zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Kapitalanlagefonds eingesetzt werden, wird durch ihren Einsatz das Risikoprofil des Kapitalanlagefonds nicht erhöht.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2002/12/EG ist, 10 % des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 % des Fondsvermögens.

Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt.

d) Gesamtgrenzerisiko

Für den Kapitalanlagefonds dürfen derivative Instrumente ausschließlich zur Absicherung erworben werden.

Der anzurechnende Wert für

- Finanzterminkontrakte bemisst sich nach dem Kontraktwert multipliziert mit dem börsotächlich ermittelten Terminpreis;
- Optionsrechte bemisst sich nach dem Wert der Wertpapiere oder Finanzinstrumente, die Gegenstand des Optionsrechtes sind (Underlying)

e) Leverage

Die Kapitalanlagegesellschaft darf den Investitionsgrad dieses Kapitalanlagefonds über die Aufnahme von Krediten steigern (Leverage). Für diesen Kapitalanlagefonds darf die Gesellschaft den Investitionsgrad durch den Einsatz von Fremdkapital bis auf 110 Prozent des Wertes des Kapitalanlagefonds steigern. Derivative Finanzinstrumente werden nur zu Absicherungszwecken eingesetzt.

f) Value at Risk

Nicht anwendbar.

16.6. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte werden für den Kapitalanlagefonds nicht getätigt.

16.7. Wertpapierleihe

Wertpapierleihegeschäfte werden für den Kapitalanlagefonds nicht getätigt.

17. Bewertungsgrundsätze

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

18. Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabeaufschlages wird zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt bis zu 2,50 % des Wertes eines Anteiles. Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der errechnete Wert (NAV) eines Anteiles sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird börsetäglich von der Depotbank ermittelt und in elektronischer Form auf www.kepler.at veröffentlicht. Die Kursveröffentlichung erfolgt weiters täglich in der "Börsen-Zeitung" in der Bundesrepublik Deutschland.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile bei einer im Anhang angeführten Zahl- und Einreichstellen oder Vertriebsstellen erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlages bei Ausgabe von Anteilscheinen. Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilwert.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut bzw. Dritten ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die Kapitalanlagegesellschaft.

19. Methode, Höhe und Berechnung der zu Lasten des Kapitalanlagefonds gehenden Vergütungen für die Kapitalanlagegesellschaft, die Depotbank oder Dritte und Unkostenerstattungen an die Kapitalanlagegesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Kapitalanlagefonds

Verwaltungsgebühr

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,00 % des Fondsvermögens.

Die Verwaltungsgebühr deckt neben der Managementgebühr auch etwaige Vertriebskosten, Researchkosten und Fremdmanager- bzw. Beratungsleistungen ab.

Sonstige Kosten

Neben den der Kapitalanlagegesellschaft zustehenden Vergütungen können die folgenden angeführten Aufwendungen zu Lasten des Kapitalanlagefonds verrechnet werden. Welche der angeführten Kosten dem Kapitalanlagefonds konkret angelastet werden, ist im *vereinfachten Verkaufsprospekt* (siehe Abschnitt IV) festgehalten.

a) Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Kapitalanlagefonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden.

b) Kosten für den Wirtschaftsprüfer

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

c) Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilhabern im In- und Ausland entstehen. Weiters können im In- und Ausland die Kosten der Preisveröffentlichung in einer hinreichend verbreiteten Tageszeitung dem Kapitalanlagefonds angelastet werden, sowie sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten, wenn Änderungen (insbesondere der Fondsbestimmungen, Verkaufsprospekt) notwendig sind, weil sich gesetzliche Bestimmungen geändert haben.

d) Kosten für Konten und Depots des Kapitalanlagefonds (Wertpapierdepotgebühren)

Dem Kapitalanlagefonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwaltung ausländischer Wertpapiere im Ausland angelastet.

e) Depotbankgebühr

Die Depotbank erhält für die Führung der Fondsbuchhaltung, die tägliche Bewertung des Kapitalanlagefonds und die Preisveröffentlichung eine monatliche Abgeltung.

f) Kosten für Dienste externer Beraterfirmen, Anlageberater sowie Researchkosten

Werden für den Kapitalanlagefonds externe Berater, Anlageberater oder Research in Anspruch genommen, werden die aufgelaufenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst und dem Kapitalanlagefonds angelastet, sofern diese Kosten nicht bereits durch die Verwaltungsgebühr abgedeckt werden.

g) Kosten für Vertriebszulassung im Ausland

Wird der Kapitalanlagefonds im Ausland zum Vertrieb zugelassen, werden die damit verbundenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst und dem Kapitalanlagefonds angelastet.

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Falle der Zulassung im Ausland entstehen (insbesondere Übersetzungskosten, Registrierungskosten, Kosten für Beglaubigungen, etc.).

Im aktuellen Rechenschaftsbericht finden Sie im Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens“ unter Fondsergebnis die Position „sonstige Verwaltungsaufwendungen“, die sich aus den oben unter lit. b bis f genannten Positionen zusammensetzt. Einzelne aus den unter lit. b bis f genannten Positionen können auch gesondert ausgewiesen werden.

Vorteile

Die Kapitalanlagegesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Kapitalanlagefonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) im Einklang mit den geltenden Qualitätsstandards der österreichischen Investmentfondsbranche ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

20. Externe Beratungsfirmen oder Anlageberater

Die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. nimmt Leistungen folgender externer Beratungsfirmen oder Anlageberater in Anspruch:

Die Anlageberatung wird von Univ. Prof. Dr. Teodoro D. Cocca durchgeführt.

Hinsichtlich der dafür anfallenden Kosten wird auf Punkt 19 dieses Verkaufsprospektes bzw. auf Abschnitt IV "Vereinfachter Verkaufsprospekt" verwiesen.

21. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Kapitalanlagefonds

Siehe Abschnitt IV "Vereinfachter Verkaufsprospekt"

22. Profil des typischen Anlegers, für den der Kapitalanlagefonds konzipiert ist

Siehe Abschnitt IV "Vereinfachter Verkaufsprospekt"

23. Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter Punkt 18 genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Kapitalanlagefonds zu zahlen sind

Siehe Abschnitt IV "Vereinfachter Verkaufsprospekt"

ABSCHNITT III - ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK

1. Depotbank

Depotbank ist die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz.

2. Einzelheiten des Vertrages mit der Kapitalanlagegesellschaft und Höhe der Vergütung an die Depotbank, soweit diese dem Kapitalanlagefonds angelastet wird

Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz hat gemäß Bescheid vom 05. Februar 2010, GZ FMA-IF25 6772/0001-INV/2010 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Depotbank übernommen. Ihr obliegt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds gemäß Investmentfondsgesetz. Die der Kapitalanlagegesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Kapitalanlagegesellschaft handeln.

3. Haupttätigkeit der Depotbank

Die Depotbank ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedarf der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank ist zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

KEPLER-FONDS
Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Dr. Robert Gründlinger, MBA

Mag. Michael Bumberger

ABSCHNITT IV - VEREINFACHTER VERKAUFSPROSPEKT

Vereinfachter Prospekt

gültig ab 03. März 2010

HYPO Mündelrent

Miteigentumsfonds gemäß § 20 Investmentfondsgesetz.

ISIN ausschüttend: AT0000A0GWP9

ISIN ausschüttend: AT0000A0GWR5

ISIN thesaurierend: AT0000A0GWQ7

ISIN thesaurierend: AT0000A0GWS3

Der Kapitalanlagefonds wurde von der Finanzmarktaufsicht entsprechend den Bestimmungen des österreichischen Investmentfondsgesetzes genehmigt.

Die Veröffentlichung gemäß § 18 InvFG iVm § 10 KMG erfolgte am 26.02.2010 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in elektronischer Form auf der Internetseite der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. unter www.kepler.at. Hinweisbekanntmachungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG werden in elektronischer Form auf der Internetseite unter www.kepler.at veröffentlicht. Für die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen die Veröffentlichungen zusätzlich im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de)

1. Kurzdarstellung des Kapitalanlagefonds

Datum der Gründung des Fonds	01.03.2010
Rechnungsjahr	01.11.-31.10.
Datum der Ausschüttung/Auszahlung	ab 15.12.
Angaben über die verwaltende Kapitalanlagegesellschaft	Der Fonds HYPO Mündelrent wird von der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Europaplatz 1a, 4020 Linz verwaltet.
An Dritte übertragene Aufgaben	Die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert: Buchhaltung, Compliance, Personalverrechnung, Revision Die Anlageberatung wird von Univ. Prof. Dr. Teodoro D. Cocca durchgeführt.
Depotbank	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz
Abschlussprüfer	KPMG Austria Gesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichstraße 41 - 43, 4020 Linz
Den Kapitalanlagefonds anbietende Finanzgruppe	Zahl-, Einreich- und Kontaktstellen in Bezug auf den Fonds HYPO Mündelrent sind die Banken der Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich, die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (Europaplatz 1a, 4020 Linz) und ihre Filialen, die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (Landstraße 38, 4010 Linz), die Salzburger Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft (Petersbrunnerstraße 3, 5020 Salzburg) sowie weitere Vertriebsstellen im Inland und in der Bundesrepublik Deutschland.

2. Anlageinformation

Kurzdefinition des Anlageziels/der Anlageziele des Kapitalanlagefonds

Der Kapitalanlagefonds strebt als Anlageziel eine laufende Rendite an. Bei der Auswahl der Anlagewerte steht ein laufender Ertrag mit möglichst stabiler Wertentwicklung im Vordergrund der Überlegungen.

Besondere Eignung

- ◆ zur Veranlagung von Mündelgeldern
- ◆ zur Deckung der Pensionsrückstellung gemäß § 14 EStG (Deckungsbeitrag: 102,50 Euro)
- ◆ für Unternehmer, die die Steuerbegünstigung gemäß § 10 EStG nutzen wollen

Anlagestrategie des Kapitalanlagefonds

Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

- ◆ **Für den Kapitalanlagefonds dürfen ausschließlich auf Euro lautende Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in § 230b ABGB genannt werden, erworben werden. Die Veranlagung erfolgt nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 7 Z 4 lit. a) bis d) EStG und des § 25 Abs. 6 und Abs. 10 Z 1 bis Z 8 BWG, sofern diese im Einklang mit § 230b ABGB iVm § 5 Abs. 6 InvFG (Mündelsicherheit) stehen. Diese Anleihen oder deren Emittenten verfügen über ein Rating, das sich im Investment Grade-Bereich befindet bzw. verfügen mit diesen Anleihen vergleichbare Anleihen über ein derartiges Rating. In staats- bzw. landesgarantierte sowie gedeckte Anleihen kann auch ohne die o.a. Ratingvorgaben investiert werden. Die durchschnittliche Restlaufzeit der im Fonds befindlichen Anleihen liegt im kürzeren Bereich (1 – 5 Jahre).**
- ◆ Bankguthaben dürfen neben Erträgen 10 % des Fondsvermögens nicht überschreiten. Geschäfte mit derivativen Produkten im Sinne des § 21 InvFG dürfen ausschließlich zur Absicherung des Fondsvermögens durchgeführt werden. Die §§ 4, 20 und 21 InvFG sind hierbei einzuhalten. Es ist dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung zu tragen und die berechtigten Interessen der Anteilhaber dürfen nicht verletzt werden.

Der Fonds HYPO Mündelrent wird aktiv gemanagt.

Kurze Beurteilung des Risikoprofils

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteilscheine des Fonds HYPO Mündelrent gegenüber dem Ausgabepreis steigen/fallen kann. Dies hat zur Folge, dass der Anleger unter Umständen weniger Geld zurückbekommt, als er investiert hat.

Aufgrund der schwerpunktmäßigen Veranlagung des Kapitalanlagefonds in Anleihen besteht bei diesem Fondstyp eine erhöhte Gefahr folgenden Risikos:

- ◆ Risiko, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers besteht, ändern kann (Zinsänderungsrisiko).
- ◆ Risiko, dass der gesamte Markt einer Assetklasse sich negativ entwickelt und daher den Preis und Wert dieser Assets negativ beeinflusst (Marktrisiko).
- ◆ Risiko, dass die Inflation und damit die Renditen ansteigen und es dadurch zu Kursverlusten bei Anleihen kommt (Inflationsrisiko).
- ◆ Risiko, dass eine Position nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann (Liquiditätsrisiko).
- ◆ Risiko, dass sich eine Branche einer Assetklasse negativ entwickelt und daher den Preis und Wert dieser Assets negativ beeinflusst (Branchenrisiko).
- ◆ Risiko, dass sich ein Land einer Assetklasse negativ entwickelt und daher den Preis und Wert dieser Assets negativ beeinflusst (Länderrisiko).
- ◆ Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko).

Des Weiteren können bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen folgende Risiken in Erscheinung treten:

- ◆ Risiko, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann (Kreditrisiko).

- ◆ Risiko, dass eine Transaktion innerhalb eines Transfersystems nicht wie erwartet abgewickelt wird, da eine Gegenpartei nicht fristgerecht oder wie erwartet zahlt oder liefert (Erfüllungsrisiko).
- ◆ Risiken, die auf eine Konzentration auf bestimmte Anlagen oder Märkte zurückzuführen sind.
- ◆ Performancerisiko.
- ◆ Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften.

Eine z. T. ausführlichere Beschreibung der einzelnen Risikoarten finden Sie im vollständigen Prospekt.

Da bei diesem Kapitalanlagefonds derivative Finanzinstrumente lediglich zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Kapitalanlagefonds eingesetzt werden, wird durch ihren Einsatz das Risikoprofil des Kapitalanlagefonds nicht erhöht.

Bisherige Wertentwicklung des Kapitalanlagefonds

Die Angabe der bisherigen Wertentwicklung des Kapitalanlagefonds ist aufgrund des unterjährigen Starts des Fonds (01.03.2010) noch nicht möglich.

Profil des typischen Anlegers

Mindestbeholdedauer:



Erfahrung des Anlegers:



Risikotoleranz des Anlegers:



- = Solide
- - - - - = Ausgewogen
- — — — = Dynamisch

3. Wirtschaftliche Informationen

Geltende Steuervorschriften für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Der Fonds selbst unterliegt keinen Steuern vom Vermögen und Ertrag. Ausgeschüttete (inkl. Zwischenausüttungen) und ausschüttungsgleiche Erträge (Zinserträge) unterliegen beim privaten Anleger der 25 % Kapitalertragsteuer und sind endbesteuert. Die Besteuerung der Erträge oder Kapitalgewinne aus dem Kapitalanlagefonds hängt beim jeweiligen Anleger von der Steuersituation des Anlegers und/oder von dem Ort, an dem das Kapital investiert wird, ab. Wir empfehlen die Beiziehung eines Steuerexperten.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird für unentgeltliche Erwerbe nach dem 31.07.2008 nicht mehr erhoben.

Ein- und Ausstiegsprovisionen

Kosten, die dem Anteilinhaber direkt bei der Ausgabe oder Rücknahme des Anteilscheines angelastet werden:

- ◆ der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabenkosten der Gesellschaft beträgt bis zu 2,50 %.
- ◆ es werden keine Rücknahmespesen/Ausstiegsprovisionen verrechnet.

Etwaige sonstige Provisionen und Gebühren

Kosten, die aus dem Fondsvermögen heraus bezahlt werden:

Kosten, die mit einem bestimmten Prozentsatz im Verhältnis zum Wert des Fondsvermögens verrechnet werden (Verwaltungsgebühr, Depotbankgebühr und Depotgebühr des Kapitalanlagefonds)	0,49 %
Erwartete Gesamtkosten ² - Stichtag "01.03.2010":	0,51 %

Die Verwaltungsgebühr deckt neben der Managementgebühr auch etwaige Vertriebskosten, Researchkosten und Fremdmanager- bzw. Beratungsleistungen ab.

Die Angabe der betragsmäßigen Kosten¹ (Publizitätskosten, Prüfungskosten, Kosten für Vertriebszulassung im Ausland) sowie die Angabe der PTR³ sind aufgrund des unterjährigen Starts des Fonds (01.03.2010) noch nicht möglich.

4. Den Handel betreffende Informationen

Art und Weise des Erwerbs der Anteile

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den oben angeführten Zahl-, Einreich- und Kontaktstellen sowie weitere Vertriebsstellen im Inland und in der Bundesrepublik Deutschland erworben werden. Die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Zu den Beschränkungen des Vertriebs des Fonds an amerikanische Staatsbürger entnehmen Sie die entsprechenden Hinweise dem Vollständigen Prospekt.

Art und Weise der Veräußerung der Anteile

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen. Die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden errechneten Wert für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gewissen Voraussetzungen vorübergehend unterbleiben. Nähere Angaben zu den Voraussetzungen finden Sie in Punkt 11 des vollständigen Verkaufsprospektes.

Hinsichtlich der Ermittlung des Fondsrechenwertes sowie Bewertung der Vermögensgegenstände siehe Vollständiger Verkaufsprospekt (Punkt 17).

Der Fonds HYPO Mündelrent kann auch in Form eines Vermögensaufbauplanes erworben werden. Die Mindestanlagensumme beträgt 30 Euro.

Veröffentlichung des Ausgabe- sowie Rücknahmepreises und des errechneten Wertes

Der errechnete Wert (NAV) eines Anteiles sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis werden börsentäglich von der Depotbank ermittelt und in elektronischer Form auf www.kepler.at veröffentlicht. Die Kursveröffentlichung erfolgt weiters täglich in der "Börsen-Zeitung" in der Bundesrepublik Deutschland.

¹ Diese Kosten werden anhand der Zahlen des letzten geprüften Rechenschaftsberichtes ermittelt.

² Die geschätzten Gesamtkosten beinhalten alle Kosten, die dem Kapitalanlagefonds angelastet werden, mit Ausnahme der Transaktionskosten und diesen vergleichbaren Kosten. Eine Total Expense Ratio (TER) kann aufgrund des unterjährigen Starts des Kapitalanlagefonds noch nicht angegeben werden. Die jeweils aktuellen Gesamtkosten bzw. TER sowie die historischen Daten stehen auf der Homepage der KEPLER-FONDS KAG unter www.kepler.at zur Verfügung.

³ **Portfolio Turnover Ratio:** Die Portfolio Turnover Ratio gibt an, wie viele Transaktionen auf Basis einer monatlichen, halbjährlichen oder jährlichen Berechnung im Fondsvermögen vorgenommen wurden. Je näher sich die so ermittelte Kennziffer gegen 0 richtet, umso direkter stehen die getätigten Transaktionen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilsscheinen. Die jeweils aktuelle PTR sowie die historischen PTR Daten stehen auf der Homepage der KEPLER-FONDS KAG unter www.kepler.at zur Verfügung.

5. Zusätzliche Informationen

Anforderung des vollständigen Prospektes und des Rechenschafts- und Halbjahresberichts

Der vereinfachte Prospekt enthält in zusammengefasster Form die wichtigsten Informationen über den Kapitalanlagefonds. Nähere Informationen beinhaltet der vollständige Prospekt. Dem Anleger ist der vereinfachte Prospekt in der jeweils geltenden Fassung vor und nach Vertragsabschluss kostenlos anzubieten bzw. der vollständige Prospekt auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Zudem werden dem interessierten Anleger die Allgemeinen Fondsbestimmungen in Verbindung mit den Besonderen Fondsbestimmungen vor und nach Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung gestellt. Der vollständige Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Rechenschaftsbericht. Wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem interessierten Anleger auch der Halbjahresbericht kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht, Praterstraße 23, 1020 Wien

Kontaktstelle für weitere Auskünfte: KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
Europaplatz 1a
4020 Linz
Tel.: +43/732/6596-5314
e-Mail: info@kepler.at

Veröffentlichungsdatum des Verkaufsprospektes auf der Homepage der KEPLER-FONDS KAG:

02. März 2010

6. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb von Anteilen des Fonds HYPO Mündelrent, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG mit der deutschen WKN (WKN-A A0RPAD, WKN-A A0QYXS, WKN-T A0RB3X, WKN-T A0RA71) in der Bundesrepublik Deutschland ist gemäß § 132 InvG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn, angezeigt worden.

Vor Vertragsabschluss sind dem Erwerber eines Anteils der vereinfachte Verkaufsprospekt und der vollständige (ausführliche) Verkaufsprospekt der Kapitalanlagegesellschaft in der jeweils geltenden Fassung kostenlos und unaufgefordert anzubieten. Der vollständige (ausführliche) Verkaufsprospekt ist durch den zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht und den darauf folgenden Halbjahresbericht, sofern dieser veröffentlicht ist, zu ergänzen.

Zahlstelle für Deutschland

DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
60325 Frankfurt am Main, Platz der Republik
www.dzbank.de

Bei der deutschen Zahlstelle können Rücknahmeanträge für die Anteile des Fonds HYPO Mündelrent eingereicht und die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen durch die deutsche Zahlstelle an die Anteilinhaber auf deren Wunsch in bar in der Landeswährung ausgezahlt werden.

Ebenfalls bei der deutschen Zahlstelle sind alle erforderlichen Informationen für die Anleger kostenlos erhältlich:

- ◆ der vollständige (ausführliche) und vereinfachte Verkaufsprospekt
- ◆ die Fondsbestimmungen
- ◆ die Jahres- und Halbjahresberichte sowie
- ◆ die Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Zusätzlich zu den vorgenannten Unterlagen steht bei der deutschen Zahlstelle die Zahl- und Vertriebsstellenvereinbarung, die zwischen der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Linz, und der DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, geschlossen wurde, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Veröffentlichungen

Folgende Veröffentlichungen werden vorgenommen:

- ◆ Ausgabe- und Rücknahmepreise: „Börsen-Zeitung“
- ◆ Aktien- und Zwischengewinn: „Börsen-Zeitung“
- ◆ Besteuerungsgrundlagen: „elektronischer Bundesanzeiger“

Die übrigen Informationen für die Anteilhaber werden im „elektronischen Bundesanzeiger“ veröffentlicht.

Darüber hinaus sind die gesamten Informationen am Sitz der KEPLER-FONDS KAG sowie der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz und der DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich.

Vertriebsstellen in der Bundesrepublik Deutschland

- ◆ DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main und deren Vertriebsstellen
- ◆ Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz und ihre Zweigniederlassungen
- ◆ PRIVAT BANK AG der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich, Europaplatz 1 a, 4020 Linz und ihre Zweigniederlassungen
- ◆ Augsburgener Aktienbank AG, Halderstr. 21, 86150 Augsburg und deren Vertriebsstellen
- ◆ Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, Kardinal-Faulhaber Straße 1, 80333 München und deren Vertriebsstellen
- ◆ biw Bank für Investments und Wertpapiere AG, Hausbroicher Str. 222, 47877 Willich und deren Vertriebsstellen
- ◆ DAB bank AG, Landsberger Straße 300, 80687 München und deren Vertriebsstellen
- ◆ Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main und deren Vertriebsstellen
- ◆ Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main und deren Vertriebsstellen
- ◆ HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf und deren Vertriebsstellen
- ◆ TxB Transaktionsbank GmbH., Einsteinring 9, 85609 Dornach und deren Vertriebsstellen
- ◆ Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA, Unter Sachsenhausen 4, 50667 Köln und deren Vertriebsstellen

Mit den oben angeführten Vertriebsstellen wurden entsprechende Vertriebsvereinbarungen abgeschlossen.

(Druckfehler vorbehalten)

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb von Anteilen des **HYPO Münderrent**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG mit der deutschen WKN (WKN-A A0RPAD, WKN-A A0QYXS, WKN-T A0RB3X, WKN-T A0RA71) in der Bundesrepublik Deutschland ist gemäß § 132 InvG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn, angezeigt worden.

Vor Vertragsabschluss sind dem Erwerber eines Anteils der vereinfachte Verkaufsprospekt und der vollständige (ausführliche) Verkaufsprospekt der Kapitalanlagegesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft in der jeweils geltenden Fassung kostenlos und unaufgefordert anzubieten. Der vollständige (ausführliche) Verkaufsprospekt ist durch den zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht und den darauf folgenden Halbjahresbericht, sofern dieser veröffentlicht ist, zu ergänzen.

Zahlstelle für Deutschland

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Frankfurt am Main
Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main
www.dzbank.de

Bei der deutschen Zahlstelle können Rücknahmeanträge für die Anteile des **HYPO Münderrent** eingereicht und die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen durch die deutsche Zahlstelle an die Anteilinhaber auf deren Wunsch in bar in der Landeswährung ausgezahlt werden.

Ebenfalls bei der deutschen Zahlstelle sind alle erforderlichen Informationen für die Anleger kostenlos erhältlich:

- der vollständige (ausführliche) und vereinfachte Verkaufsprospekt
- die Fondsbestimmungen
- die Jahres- und Halbjahresberichte sowie
- die Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Zusätzlich zu den vorgenannten Unterlagen steht bei der deutschen Zahlstelle die Zahl- und Vertriebsstellenvereinbarung, die zwischen der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Linz, und der DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, geschlossen wurde, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Veröffentlichungen

Folgende Veröffentlichungen werden vorgenommen:

Ausgabe- und Rücknahmepreise	„Börsen-Zeitung“
Aktien- und Zwischengewinn	„Börsen-Zeitung“
Besteuerungsgrundlagen	„elektronischer Bundesanzeiger“

Die übrigen Informationen für die Anteilinhaber werden im „elektronischen Bundesanzeiger“ veröffentlicht.

Darüber hinaus sind die gesamten Informationen am Sitz der KEPLER-FONDS KAG sowie der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz und der DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich.

Vertriebsstellen in der Bundesrepublik Deutschland

- **DZ BANK AG**, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main und deren Vertriebsstellen
- **Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft**, Europaplatz 1a, 4020 Linz und ihre Zweigniederlassungen
- **PRIVAT BANK AG der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich**, Europaplatz 1 a, 4020 Linz und ihre Zweigniederlassungen
- **Augsburger Aktienbank AG**, Halderstr. 21, 86150 Augsburg und deren Vertriebsstellen
- **Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft**, Kardinal-Faulhaber Straße 1, 80333 München und deren Vertriebsstellen
- **biw Bank für Investments und Wertpapiere AG**, Hausbroicher Str. 222, 47877 Willich und deren Vertriebsstellen
- **DAB bank AG**, Landsberger Straße 300, 80687 München und deren Vertriebsstellen
- **Deutsche Bank AG**, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, und deren Vertriebsstellen
- **Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA**, Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main und deren Vertriebsstellen
- **HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA**, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf und deren Vertriebsstellen
- **Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA**, Unter Sachsenhausen 4, 50667 Köln und deren Vertriebsstellen
- **TxB Transaktionsbank GmbH.**, Einsteinring 9, 85609 Dornach und deren Vertriebsstellen

Mit den oben angeführten Vertriebsstellen wurden entsprechende Vertriebsvereinbarungen abgeschlossen.

ANHANG

1. Vertriebsstellen

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz und ihre Zweigniederlassungen
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Linz und alle Filialen
Salzburger Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Salzburg und alle Filialen
Alle Raiffeisenbanken in Oberösterreich
PRIVAT BANK AG der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich und ihre Zweigniederlassungen
DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, 60325 Frankfurt am Main

sowie gegebenenfalls weitere Vertriebsstellen in Österreich und Deutschland.

2. Börsen und Märkte, an denen Wertpapiere erworben werden dürfen

Siehe Anhang zu den Allgemeinen- und Besonderen Fondsbestimmungen

3. Angabe der Kapitalanlagefonds, die von der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Linz verwaltet werden (Stand: Februar 2010):

Keine Sorgen Aktiv - VLV Aktiv, Keine Sorgen Ausgewogen - VLV Konservativ, Keine Sorgen Top - VLV Offensiv, PRIVAT BANK NOVA, PRIVAT BANK VALERE, PRIVAT BANK WEF, RBW Dynamik Alpha, SMART1, K 4, PRIVAT BANK HWF, K 100, PRIVAT BANK JWE 01, PRIVAT BANK Wien, KEPLER KARUM Fonds, K 19, K 10, K 120, K 1927, K 20, K 37, K 47, K 5, K 51, K 56, K 57, K 6, K 61, K 64, K 66, K 68, K 74, K 75, KEPLER Dachfonds Hoffnung, KEPLER Multi-Med Fund, KEPLER Star 1, PDP 1, PEF 2, Pension Income D 2, PPF 3, PPF 4, PRIVAT BANK Exlibris SF, RBW LAURA, VAP 1, K 125, K 50, Vorsorgezertifikat-Fonds, Banner Power Alpha, KEPLER V 1832, PRIVAT BANK ECI, K 14, MVK Ethics, K 1, K 8, V 101-Fonds, V 102-Fonds, V 103-Fonds, AB 107, AlpenBank Treasury, K 110, K 17, K 220, K 3, K 380, K 62, K 77, K 88, KEPLER Emerging Star Fonds, KEPLER Star 2, OOEV 1, OOEV 2, UNIQA Dollar Bond, V 47-Fonds, V 54-Fonds, K 33, KEPLER SRI Eurobond, Starmix Ausgewogen, Starmix Konservativ, Emerging Markets Exklusivfonds, INVESCO Euro Rentenfonds, KEPLER Realzins Plus Rentenfonds, KEPLER Österreich Aktienfonds, KEPLER TOP CASH Exklusivfonds, Portfolio Management AUSGEWOGEN, Portfolio Management DYNAMISCH, Portfolio Management KONSERVATIV, Portfolio Management PROGRESSIV, Portfolio Management SOLIDE, AlpenBank Anleihenstrategie, KEPLER Growth Aktienfonds, K 810, KEPLER Emerging Markets Rentenfonds, KEPLER High Yield Corporate Rentenfonds, KEPLER Netto Rentenfonds, VM Aktien Select, KEPLER Ethik Aktienfonds, KEPLER Öko Energien, KEPLER Rent 2014, AlpenBank Aktienstrategie, AlpenBank Ausgewogene Strategie, KEPLER Asset Backed Securities Fonds, KEPLER CASH PLUS Fonds, KEPLER Value Aktienfonds, Life Exklusivfonds, Asset Management 10:90, Asset Management 50:50, Don Bosco Ethik fructus omnibus, K 2005 Exklusivfonds, KEPLER Ethik Rentenfonds, KEPLER High Grade Corporate Rentenfonds, KEPLER Osteuropa Plus Rentenfonds, KEPLER Small Cap Aktienfonds, Optima Rentenfonds, HYPO 3-Wert, Immobilien Exklusivfonds, INVESCO Extra Income Bond, INVESCO Vorsorgefonds, KEPLER Vorsorge Rentenfonds, Rohstoff Exklusivfonds, K 80, KEPLER Dollar Rentenfonds, KEPLER Europa Aktienfonds, KEPLER Europa Rentenfonds, KEPLER Global Aktienfonds, KEPLER Liquid Rentenfonds, KEPLER Mix Ausgewogen, KEPLER Mix Dynamisch, KEPLER Mix Solide, KEPLER US Aktienfonds, KEPLER Vorsorge Mixfonds, Starfonds Best European Equity, Starfonds Best World Equity, ZertifikateChamps;

(Ergänzungen sind den Rechenschaftsberichten zu entnehmen)

Sämtliche Verkaufsprospekte der Fonds der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., liegen bei den o.a. Vertriebsstellen sowie bei der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Europaplatz 1a, 4020 Linz auf und stehen den Interessenten kostenlos zur Verfügung.

gültig ab Februar 2010

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend "InvFG" genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden. § 4 Abs. 2 InvFG steht der Einräumung von Sicherheiten durch den Kapitalanlagefonds im Zusammenhang mit derivativen Produkten gemäß § 21 InvFG 1993, unabhängig davon, ob die Sicherheiten in der Form von Sichteinlagen, Geldmarktinstrumenten oder Wertpapieren gewährt werden, nicht entgegen.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteiles (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat. Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln. Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilschein-gattung in elektronischer Form auf www.kepler.at veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragnisscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlages und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 % oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft (www.kepler.at) zur Verfügung gestellt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragnisanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Ertragnisse des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 Kapitalmarktgesetz (KMG) Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet. Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den **HYPO Mündelrent**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend "Kapitalanlagefonds"). Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Ertragnisscheine sind die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz und die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Linz.
2. Für den Kapitalanlagefonds können Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug ausgegeben werden. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 bzw. der Auszahlungen gemäß § 27 bzw. § 27a erfolgt durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen ausschließlich auf Euro lautende Wertpapiere und Geldmarktinstrumente die in § 230b ABGB genannt werden, erworben werden. Die Veranlagung erfolgt nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 7 Z 4 lit. a) bis d) EStG und des § 25 Abs. 6 und Abs. 10 Z 1 bis Z 8 BWG, sofern diese im Einklang mit § 230b ABGB iVm § 5 Abs. 6 InvFG (Mündelsicherheit) stehen. Bankguthaben dürfen neben Erträgen 10 % des Fondsvermögens nicht überschreiten. Geschäfte mit derivativen Produkten im Sinne des § 21 InvFG dürfen ausschließlich zur Absicherung des Fondsvermögens durchgeführt werden. Die §§ 4, 20 und 21 InvFG sind hierbei einzuhalten. Es ist dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung zu tragen und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber dürfen nicht verletzt werden.
2. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die vom Bund oder einem der Länder begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 % erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 % des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente inländischer Aussteller, die in § 230b ABGB genannt werden, dürfen erworben werden, wenn sie
 - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden, oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden, oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren, oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. § 20 Abs. 3 Z 9 InvFG gilt unter der Einschränkung des § 230b ABGB.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

Anteile an Kapitalanlagefonds dürfen nicht erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 6 Monaten im Sinne des § 25 Abs. 10 BWG gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 10 % des Fondsvermögens begrenzt.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkte gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15 oder um Finanzindizes oder Zinssätze handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.
2. Der Kapitalanlagefonds darf Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
3. Derivative Instrumente dürfen für den Kapitalanlagefonds nur zur Absicherung eingesetzt werden.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können, und
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 % des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 % des Fondsvermögens.
3. OTC-Derivate dürfen für den Kapitalanlagefonds nur zur Absicherung eingesetzt werden.

§ 19b Value at Risk

Nicht anwendbar.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte dürfen für den Kapitalanlagefonds nicht getätigt werden.

§ 22 Wertpapierleihe

Wertpapierleihegeschäfte dürfen für den Kapitalanlagefonds nicht getätigt werden.

§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 2,50 %, kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 23a Begrenzte Dauer, Einstellung der Ausgabe von Anteilen

Nicht anwendbar.

§ 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 01.11. bis zum 31.10. des nächsten Kalenderjahres.

§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,00 % des Fondsvermögens. Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlusskosten.

§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000 unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15.12. des folgenden Rechnungsjahres (gegebenenfalls gegen Einziehung eines Ertragscheines) auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Jedenfalls ist ab dem 15.12. ein gemäß § 13 3.Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragssteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist. Neben der jährlichen Ausschüttung können unterjährig auch Zwischenausschüttungen erfolgen.

§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug
(*Thesaurierer*)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15.12. ein gemäß § 13 3.Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragssteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug
(*Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche*)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß § 13 3.Satz InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß § 13 3.Satz InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15.12. des folgenden Rechnungsjahres.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen, oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß § 13 3.Satz InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuführen.

§ 27b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug
(*Vollthesaurierer Auslandstranche*)

Nicht anwendbar.

§ 28 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,50 % des Fondsvermögens.

Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/0/9/6/CH0236/CMS1230557514954/27072009-liste_geregelte_maerkte.pdf¹

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

1.2.1 Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG *anerkannte Märkte* im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | | |
|-----|-------------------------|---|
| 2.1 | Bosnien Herzegovina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2 | Kroatien: | Zagreb Stock Exchange |
| 2.3 | Schweiz: | SWX Swiss-Exchange |
| 2.4 | Serbien und Montenegro: | Belgrad |
| 2.5 | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |
| 2.6 | Russland: | Moskau (RTS Stock Exchange) |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|------|--------------|---|
| 3.1 | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2 | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3 | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4 | Chile: | Santiago |
| 3.5 | China | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6 | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7 | Indien: | Bombay |
| 3.8 | Indonesien: | Jakarta |
| 3.9. | Israel: | Tel Aviv |
| 3.10 | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima |

¹ Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: www.fma.gv.at, Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der geregelten Märkte.

3.11	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.13	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.14	Mexiko:	Mexiko City
3.15	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen:	Manila
3.17	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika:	Johannesburg
3.19	Taiwan:	Taipei
3.20	Thailand:	Bangkok
3.21	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela:	Caracas
3.23	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial FuturesExchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.12	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)